

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ lt. Beschluss der Verbandsversammlung vom 12. April 2016 und mit ergänzendem Beitragsbeschluss vom 29. Juni 2016 wurde gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 WVG durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als Untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 07. Juni 2016 genehmigt. Die Satzung wird gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 WVG nachfolgend bekannt gemacht.

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Rügen“. Er hat seinen Sitz in Teschenhagen. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Vorpommern - Rügen.
- (2) Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden und andere Gesetze vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S.474), gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578). Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst das Gewässereinzugsgebiet der Insel Rügen. Eine kartenmäßige Darstellung des Verbandsgebietes ist im Kartenportal des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern (LUNG) (<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>) unter dem Thema Wasser, Einzugsgebiet, EZG 3-Steller, Nr. 967 ersichtlich.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
1. Unterhaltung der in seiner Unterhaltungslast befindlichen Gewässer II. Ordnung mit Ausnahme der Erhaltung der Schiffbarkeit und Unterhaltung und Betrieb der dazugehörigen Anlagen nach Maßgabe des § 39 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217), i.V.m. § 62 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M- V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 583, 584).
 2. Bau, Unterhaltung und Wiederherstellung von Deichen, die lt. § 83 Abs. 3 LWaG ausschließlich dem Schutz der landwirtschaftlichen Flächen gegen von Küstengewässern ausgehendes Hochwasser und Sturmflut dienen.
Weiterhin Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen, die lt § 73 Abs. 1 Nummer 2 LWaG zur Sicherung des Hochwasserabflusses, soweit dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist und das Hochwasser von oberirdischen Gewässern (Binnenhochwässer) ausgeht, dienen.
- (2) Der Verband kann folgende Aufgabe zusätzlich übernehmen, wenn dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet wird:
Durchführung des Gewässerausbaus im Auftrag seiner Mitgliedsgemeinden nach der Maßgabe des § 68 Abs. 1 Satz 2 LWaG oder seiner dinglichen Mitglieder. Der Verband erfüllt diese Aufgabe nur nach vollständiger Bereitstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel. Die erforderlichen Mittel umfassen auch alle weiteren Kosten der Maßnahme, wie Folge- und Mehrkosten (z.B. Nachsteuerungskosten, Erfolgskontrollen, Reparaturkosten innerhalb der Zweckbindung der Fördermittel) und eventuelle Rückforderungskosten. Über die Vorhabenträgerschaft des WBV entscheidet der Vorstand.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. die Eigentümer von Grundstücken, wenn sie den Nachweis erbracht haben, dass ihre Grundstücke nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen (dingliche Mitglieder).
2. die Gemeinden für alle übrigen Flächen.

(2) Die Mitglieder sind in einem Mitgliederverzeichnis eingetragen, welches vom Verband geführt und ständig angepasst wird.

(3) Die Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 Nummer 1 beginnt mit der Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis.

(4) Dem Vorstand wird die Aufgabe übertragen, das Vorliegen der Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung festzustellen und die zeitnahe Eintragung in das Mitgliederverzeichnis zu veranlassen.

§ 4 Unternehmen, Plan

Zur Durchführung der Aufgaben nach § 2 hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich aus dem jeweils zum 01. Januar eines Jahres aufzustellenden Lagerbuch (Anlagenbestandsverzeichnis) und dem es ergänzenden Gewässerunterhaltungsplan mit den berücksichtigten Ergebnissen der Verbandsschau.

§ 5 Verbandsschau

(1) Der Verband führt jährlich eine öffentliche Verbandsschau gemäß § 44 Abs. 1 WVG durch. Die Verbandsschau ist im Schauplan geregelt, der Angaben über Schaubezirk, Zeit und Ort enthält und öffentlich nach § 23 dieser Satzung bekannt gemacht wird.

(2) Das Verbandsgebiet ist in Schaubezirke eingeteilt. Über die Einteilung der Schaubezirke entscheidet der Vorstand.

(3) Die Verbandsversammlung wählt Schaubeauftragte für den Zeitraum von fünf Jahren. Die regelmäßige Amtszeit der Schaubeauftragten endet mit der Wahlperiode des Vorstandes. § 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Näheres regelt die von der Verbandsversammlung zu beschließende Wahlordnung für die Wahl der Schaubeauftragten.

(4) Die Verbandsschauen werden von einem Vorstandsmitglied oder einem Angestellten des WBV geleitet. Weitere Regelungen lt. § 45 WVG sind zu beachten.

(5) Über die Verbandsschau ist für jeden Schaubezirk eine Niederschrift entsprechend § 45 Abs. 2 WVG zu fertigen. Diese Niederschrift ist vom Schauführer und vom Schaubeauftragten zu unterschreiben. Die Niederschrift wird jedem Teilnehmer zugeschickt.

§ 6 Organe

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung ist jedes Mitglied durch eine natürliche Person vertreten. Eine Vertretung mehrerer Mitglieder durch eine Person ist möglich.

Wird das Mitglied nicht durch den gesetzlichen Vertreter vertreten, so hat der Vertreter seine Vertretungsbefugnis entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 3 WVG i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 3 VwVfG M-V nachzuweisen.

(2) Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts können unter Nachweis der Teilnahmebefugnis mehrere Personen teilnehmen. Die Stimmenabgabe eines Mitgliedes hat gemäß § 15 Abs. 2 WVG übereinstimmend zu erfolgen.

(3) Die Aufgaben der Verbandsversammlung ergeben sich aus den §§ 47 und 53 WVG. Darüber hinaus hat die Verbandsversammlung noch folgende Aufgaben:

1. Entscheidungen nach § 8 Abs. 7
2. Entscheidungen nach § 19 Abs. 4 und Abs. 8
3. Bestätigung des Schriftführers, des Wahlleiters und der Stimmzähler
4. Beschlussfassung über die Wahlordnung nach § 5 Abs. 3 und § 10 Abs. 3

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, statt. Sie sind nicht öffentlich.

(2) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von mindestens 3 Tagen entsprechend §§ 170 und 29 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V. Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder ein. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle nehmen an der Verbandsversammlung teil.

(3) Der Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie vertreten ein Verbandsmitglied.

(4) Die Stimmenzahl entspricht dem Beitragsverhältnis. Jeweils 500 angefangene Beitragseinheiten ergeben eine Stimme. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Zur Ermittlung der Stimmenzahlen der Gemeinden werden die Stimmen für gemeindeeigene Flächen mit denen der übrigen im jeweiligen Gemeindegebiet liegenden Verwaltungsflächen (ohne Flächen dinglicher Mitglieder) addiert.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen wurden. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen und darauf in der Ladung hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn alle Verbandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.

(6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Dieses gilt auch für Beschlüsse zur Änderungen der Satzung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 WVG. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtet. Entsprechend § 58 Abs. 1 Satz 2 WVG werden Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgaben mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefasst. Dieses gilt auch für Änderungen des Verbandsgebietes.

(7) Über die Teilnahme von geladenen Gästen sowie Dritten entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(8) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschrift und jede Eintragung in das Beschlussbuch sind vom Versammlungsleiter (Verbandsvorsteher) und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift wird jedem Mitglied zugeschickt.

(9) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgabe bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus 7 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WVG der Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Eine weitere Vertretung findet im Vorstand nicht statt.

2) Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die die Voraussetzung eines wählbaren Bürgers zu den Kommunalwahlen im Verbandsgebiet erfüllen.

§ 10 Amtszeit und Wahl des Vorstandes

(1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist auf der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

(3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und nachfolgend des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters richtet sich nach der von der Verbandsversammlung beschlossenen Wahlordnung für die Vorstandswahl.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Im Jahr sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.

(3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschrift und jede Eintragung in das Beschlussbuch sind vom Versammlungsleiter (Vorsteher) und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift wird jedem Vorstandsmitglied zugeschickt.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgabe bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht.

§ 12 Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen nach der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers und bei Nichtanwesenheit des Verbandsvorstehers die seines Stellvertreters.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

(4) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen hat und darauf in der Ladung hingewiesen worden ist. Beschlüsse können auch in schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.

(5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter (Verbandsvorsteher) und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die Verbandsversammlung berufen ist, insbesondere:

1. Entscheidung über Rechtsmittelverfahren
2. Entscheidung über die Vorhabenträgerschaft des Verbandes nach § 2 Abs. 2
3. Prüfen der Voraussetzung zur Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 4
4. Entscheidungen über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen und Vereinigungen
5. Entscheidungen über Schaubezirke nach § 5 Abs. 2
6. Entscheidung über die Vertretungsbefugnis in gerichtlichen Verfahren nach § 15 Abs. 2
7. Entscheidung über die Verwendung des Rohrleitungszuschlages und der für die Unterhaltung verrohrter Gewässerabschnitte gebildeten Rücklage im Rahmen der Zweckbestimmung nach § 19 Abs. 4.
8. Entscheidungen über die Hebung von Erschwernisbeiträgen nach § 19 Abs. 5
9. Entscheidung zu Säumniszuschlägen nach § 20 Abs. 4

(2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er trifft die für die Grundsätze der Organisation, der Zusammenarbeit, des Geschäftsgangs und der einzelnen Befugnisse des Geschäftsführers verbindlichen Regelungen, insbesondere durch Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan.

§ 14 Geschäftsführung/Dienstkräfte

(1) Der Vorstand bestellt für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Verbandes einen Geschäftsführer.

(2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist befugt, Verträge bis zu einem Wertumfang von 30.000 € Brutto abzuschließen.

(3) Für die Durchführung des Verbandsunternehmens stellt der Vorstand die erforderlichen Dienstkräfte ein. Die Vergütung richtet sich, außer für geringfügig Beschäftigte, nach den Tätigkeitsmerkmalen des öffentlichen Dienstes (TVöD- VKA in der jeweils gültigen Fassung bzw. nachfolgende Tarifverträge).

§ 15 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Geschäftsführer kann nach jeweiligem Beschluss im Vorstand gemeinsam mit dem Verbandsvorsteher den Verband gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 16 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Für seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält der Verbandsvorsteher eine funktionsbezogene Entschädigung in Höhe von 300 €/Monat.

(2) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes eine sitzungsbezogene Entschädigung in Höhe von 30 €/Sitzung und Fahrtkostenerstattung / Wegstreckenentschädigung.

(3) Die Höhe der Fahrtkostenerstattung/Wegstreckenentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfbemerkungen zur Jahresrechnung durch die Prüfstelle stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme der Verbandsversammlung als Grundlage für die Entlastung des Vorstandes für das jeweilige Haushaltsjahr vor. Die Verbandsversammlung beschließt dann über die Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Verbandsbeiträge

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Geldbeiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Verbindlichkeiten und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben nach §§ 28 und 29 WVG. Ein Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960, BGBl. I S. 1960, 17 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991, BGBl. I S.686, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015, BGBl. I S. 2490)

(3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und den Verband bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Veränderungen sind jährlich bis zum **30. Juni** des laufenden Geschäftsjahres dem Verband mitzuteilen, damit sie im Folgejahr bei der Veranlagung wirksam werden.

(4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßen Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn

- a) das Mitglied seiner Verpflichtung nach Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(5) Die Beitragspflicht für neue Mitglieder beginnt mit dem 1. Januar des nach der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis folgenden Jahres.

§ 19 Beitragsverhältnis

(1) Grundlage für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses sind § 3 GUVG und die Anlage 1 dieser Satzung.

(2) Der Beitrag für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, deren Anlagen und für die Verwaltung des WBV „Rügen“ bemisst sich nach der am Verbandsgebiet beteiligten Fläche des Mitglieds und dem Vorteil, den das Mitglied von den Verbandsaufgaben hat. Hierbei sind die Daten des Amtlichen Liegenschaftskataster – Informationssystems aus Mecklenburg – Vorpommern (ALKIS M-V) mit Stand vom 30. Juni des Vorjahres in Anwendung zu bringen. Abweichend davon werden Deichvorlandflächen, die nicht von ALKIS M-V erfasst sind und manuell ermittelt werden, beitragsfrei gestellt.

Der Mindestbeitrag je Mitglied beträgt eine Beitragseinheit.
Näheres regelt die Anlage 1 dieser Satzung.

(3) Für Rohrleitungsunterhaltungsmaßnahmen im Innenbereich nach § 34 BauGB und in weiteren im Zusammenhang bebauten Gebieten werden zusätzliche Beiträge in Höhe des Differenzbetrages gehoben, wenn der finanzielle Umfang der Gesamtmaßnahme 20.000 € Brutto übersteigt.
Näheres regelt die Anlage 1 dieser Satzung.

(4) Zusätzlich zu den nach Abs. 2 und Abs. 3 zu hebenden Beiträgen werden mit dem Haushaltsplan von der Verbandsversammlung Rohrleitungszuschläge beschlossen. Diese werden dann zweckgebunden zur Finanzierung von Rohrleitungsunterhaltungsmaßnahmen verwendet. Der Vorstand trifft jährlich die Entscheidung über deren Verwendung. Die im jeweiligen Haushaltsjahr nicht benötigten Beiträge werden der zweckgebundenen Rücklage für Rohrleitungen zugeführt. Näheres regelt die Anlage 1 dieser Satzung.

(5) Für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer können nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 GUVG i.V.m. § 65 LWaG besondere Beiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten, die pauschaliert werden können, erhoben werden. Näheres regelt die Anlage 1 dieser Satzung.

(6) Die Ausbaubeiträge nach § 2 Abs. 2 verteilen sich auf die Mitglieder, deren Flächen von der Maßnahme bevorteilt werden. Mit der ingenieurtechnischen Vorbereitung der Maßnahme sind die bevorteilten Flächen zu ermitteln.

Diese Flächen werden mit den tatsächlich anfallenden Kosten des Ausbaus hektargleich belastet. Näheres regelt die Anlage 1 dieser Satzung.

(7) Für die Unterhaltung und den Ausbau von Deichen und Schöpfwerken, die nur einem Teil der Mitglieder Vorteil gewähren, werden nur diese Mitglieder veranlagt.

Näheres regelt die Anlage 1 dieser Satzung.

(8) Zu Beiträgen für den naturnahen Rückbau von Gewässerstrecken und Anlagen werden, wenn dieser überwiegend ökologischen und landschaftspflegerischen Zielen dient, alle Mitglieder herangezogen, wenn die Verbandsversammlung dem zustimmt.

Die oben genannten Maßnahmen werden nur realisiert, wenn eine vorherige Zustimmung von der (den) betroffene(n) Gemeinde(n) erfolgt ist. Näheres regelt die Anlage 1 dieser Satzung.

§ 20 Hebung

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage dieser Satzung durch Beitragsbescheide. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in seine Belange betreffende Unterlagen zu gewähren.

(2) Die Grundlage für die Beitragsbescheide bilden die mit dem Haushaltsplan durch die Verbandsversammlung zu beschließenden Hebesätze.

(3) Der Anspruch auf den festgesetzten Beitrag entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(4) Wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, wird ein Säumniszuschlag erhoben. In Härtefällen und aus Gründen der Billigkeit kann von dieser Hebung ganz oder teilweise abgesehen werden. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet der Vorstand. Der Säumniszuschlag beträgt eins vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tage nach Fälligkeit.

(5) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes notwendig ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab:

1. Für Verwaltungs- und Unterhaltungsleistungen in Höhe eines Drittels des Vorjahresbeitrages für die Unterhaltungsleistungen gemäß § 19 Abs. 2.

2. Für Ausbaumaßnahmen und für weitere zusätzlich übernommene Aufgaben nach § 2 Abs. 2 in Höhe des geschätzten Gesamtbeitrages für die jeweilige Maßnahme.

§ 21 Duldungspflichten

(1) Entsprechend § 41 WHG i.V.m. § 66 LWaG und § 33 WVG haben die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger und Hinterlieger die zur Unterhaltung des Gewässers erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen zu dulden. Sie haben den Aushubboden und das Mähgut aus den Gewässern aufzunehmen, weiter zu bearbeiten, bzw. zu verwerten. Dies gilt für Ufergrundstücke, Deiche und sonstige Verbandsanlagen.

(2) In dichtbesiedelten Ortslagen fährt der Verband das Räumgut auf Antrag und auf Kosten des Grundstückseigentümers oder Mitgliedes ab. In einer Vereinbarung sind vorab der Umfang der Abfuhr und die Kosten schriftlich festzustellen.

(3) Der Verband ist berechtigt das Unternehmen auf den Grundstücken durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken entnehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, Unland oder Gewässer sind, wenn nicht gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

(4) Zur Durchführung seines Unternehmens setzt der Verband zweckentsprechende Maschinen ein. Die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger und Hinterlieger haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Maschinen - gleich welcher Art - auf den entsprechenden Grundstücken arbeiten können. Dies gilt auch für die Eigentümer von Grundstücken an bzw. über verrohrten Gewässerabschnitten die der Verband zu unterhalten hat.

§ 22

Anlagen, die das Verbandsunternehmen berühren

(1) An den offenen Gewässerbereichen ist ein beidseitiger Uferstreifen von 5 m ab der oberen Böschungskante und bei Deichen ein Deichschutzstreifen von jeweils 3,00 m vom Böschungsfuß besonders zu schützen.

(2) Gemäß §§ 36 und § 41 Abs. 2 WHG dürfen innerhalb dieser Schutzbereiche bauliche Anlagen (auch feste Einfriedungen) nicht errichtet, Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass Unterhaltungsarbeiten nicht mehr erschwert werden, als den Umständen nach unvermeidbar ist. Entstehende Mehrkosten für eine erschwerte Unterhaltung können dem WBV „Rügen“ lt. § 19 Abs. 5 vom Verursacher ersetzt werden.

(3) Grundstückseigentümer oder Nutzer von Viehweiden, deren Grundstücke an eine vom Verband zu unterhaltende Anlage grenzen, haben ihre Grundstücke so einzufrieden, dass sie die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Das Weidevieh ist von den Uferstreifen und Böschungen fernzuhalten. Die Zäune müssen mindestens 0,50 m Abstand von der Böschungsoberkante haben und dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Querzäune müssen mit einer Hecköffnung von mindestens 4,00 m Durchfahrbreite versehen sein. Der Heckverschluss muss in seiner Handhabung ein zügiges Durchführen der Unterhaltung gewährleisten.

(4) Das Anlegen von Viehtränken, Übergängen und sonstige Anlagen bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die Anlagen sind entsprechend den Auflagen herzustellen und zu unterhalten. Entstehende Mehrkosten für eine erschwerte Unterhaltung können dem WBV „Rügen“ lt. § 19 Abs. 5 vom Verursacher ersetzt werden.

§ 23

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder, insbesondere Informationen zur jährlichen Gewässerschau und über den Beginn der Unterhaltungsarbeiten, erfolgen in Form eines geschlossenen einfachen Briefes, per E-Mail oder über die Homepage des Landkreises Vorpommern – Rügen.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Verband aufgrund von Gesetz oder durch diese Satzung verpflichtet ist, erfolgen entsprechend der jeweils gültigen Hauptsatzung der Mitgliedsgemeinden, in deren Bereich sich der Gegenstand der Bekanntmachung auswirkt.

(3) Die im Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandssatzungen und deren Genehmigungen erfolgen durch die Aufsichtsbehörde entsprechend § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsausführungsgesetz (AGWVG) vom 04. August 1992, GVOBl. M-V S.458), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden und andere Gesetze vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S.474).

§ 24

Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 300.000 Euro hinausgehen und zur Änderung der Satzung. Im Übrigen gilt § 75 WVG.

**§ 25
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 01. Dezember 2010 außer Kraft.

Teschenhagen, den 12. April 2016


Carstens
Verbandsvorsteher


Krenz
Vorstandsmitglied

Diese Satzung wurde ausgefertigt am: 29. Juni 2016


Carstens
Verbandsvorsteher


Krenz
Vorstandsmitglied

Anlage 1

Veranlagungsregel

Diese Veranlagungsregel gilt gemäß § 19 dieser Satzung für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses der einzelnen Beitragsarten.

I. Beiträge für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung, die dazugehörigen Anlagen und die Verwaltung des WBV (allgemeiner Beitrag) gemäß § 19 Abs. 2 dieser Satzung

I.1. Allgemeine Festlegungen für die Beitragsberechnung

Der Beitrag für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und Anlagen bemisst sich nach der am Verbandsgebiet beteiligten Fläche des Mitglieds und dem Vorteil, den das Mitglied von den Verbandsaufgaben hat. Hierbei sind die vom Land M-V bereitgestellten ALKIS M-V – Daten mit Stand vom 30. Juni des Vorjahres in Anwendung zu bringen.

Der allgemeine Beitrag wird zur Deckung der Ausgaben für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, für den Vorstand, die Verwaltung und für die allgemeine Finanzwirtschaft gehoben.

I. 2. Beitragsberechnung allgemeiner Beitrag

I.2.1. Ermittlung der Gewässerdichte und des Faktors

Voraussetzung für die Ermittlung der Gewässerdichte sind das Lagerbuch (Anlagenbestandsverzeichnis) und die ALKIS M-V - Daten.

Die Gewässerlänge der Gewässer II. Ordnung aus der jeweiligen Grundfläche wird direkt ins Verhältnis gesetzt zur Grundfläche lt. ALKIS M-V - Daten. Die Grundfläche entspricht der Gemeindegemeinschaftsfläche nach den ALKIS M-V - Daten.

Die damit berechnete Gewässerdichte in Meter pro Hektar (m/ha) wird einer Beitragsklasse zugeordnet. Für jede Beitragsklasse wird ein Faktor ausgewiesen, der zur Berechnung der Beitragseinheiten (BE) dient.

Beitragsklasse	Gewässerdichte in m pro ha	Faktor (BE/ha)
Klasse 1	bis 5,0	1,00
Klasse 2	5,01 – 9,0	1,15
Klasse 3	9,01 - 13,0	1,30
Klasse 4	13,01-15,0	1,50
Klasse 5	über 15,0	1,70

I.2.2. Ermittlung der Grundbeitragseinheiten (GBE) je Nutzungsart

Zur Ermittlung der GBE wird der aus der Gewässerdichte ermittelte Faktor für die jeweilige Mitgliedsgemeinde mit der grundsteuerpflichtigen Beitragsfläche je Nutzungsart multipliziert. Die Ermittlung der GBE für die dinglichen Mitglieder erfolgt analog, wobei die Flächen dieser Mitglieder der Zuordnung zu der jeweiligen Gewässerdichte der Gemeinde, in der sich die Fläche befindet, unterliegen.

Die so ermittelten GBE je Nutzungsart dienen zur Ermittlung der Gesamtbeitragseinheiten.

I.2.3. Nutzungsartenfaktoren

Nutzungsarten, die typischerweise mit Vorteilen (insbesondere Wasserrückhaltung) bzw. Nachteilen (insbesondere Versiegelungsgrad) für die Unterhaltungstätigkeit des Verbandes verbunden sind, werden entsprechende Nutzungsartenfaktoren zugeordnet.

Es wird der ALKIS M-V - Nutzungsartenkatalog M-V mit Stand vom 09.09.2015 gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport über die „Erhebung der Daten zur Fortführung des Liegenschaftskatasters“ vom 10.09.2015 in Anwendung gebracht.

Schlüssel nach ALKIS M-V	Nutzungsartengruppe ALKIS M-V	Schlüssel-Nr.	Faktor	Zusammenfassung
10000	Siedlung			
11000	Wohnbaufläche		6	Z11
12000	Industrie- und Gewerbefläche	12100 bis 12440	6	Z12
13000	Halde	13001 bis 13007	6	Z13
14000	Bergbaubetrieb	14010 bis 14030	6	Z14
15000	Tagebau, Grube, Steinbruch	15010 bis 15063	6	Z15
16000	Fläche gemischter Nutzung	16100 bis 16400	6	Z16
17000	Fläche besonderer funktionaler Prägung	17100 bis 17320	6	Z17
18000	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	18001 bis 18470	4	Z18
19000	Friedhof	19001 bis 19020	1	Z19
20000	Verkehr			
21000	Straßenverkehr	21001 bis 21010	6	Z21
22000	Weg	22010 bis 22060	6	Z22
23000	Platz	23010 bis 23060	6	Z23
24000	Bahnverkehr	24001 bis 24021	6	Z24
25000	Flugverkehr	25001 bis 25050	6	Z25
26000	Schiffsverkehr	26001 bis 26040	1	Z26
30000	Vegetation			
31000	Landwirtschaft	31100 bis 31600	1	Z31
32000	Wald	32100 bis 32300	0,5	Z32
33000	Gehölz	33010	0,5	Z33
34000	Heide		0,5	Z34
35000	Moor		0,5	Z35
36000	Sumpf		0,5	Z36
37000	Unland/Vegetationslose Fläche	37010 bis 37040	0,5	Z37
40000	Gewässer			
41000	Fließgewässer	41100 bis 41400	0,1	Z41
42000	Hafenbecken	42010	0	Z42
43000	Stehendes Gewässer	43100 bis 43200	0,1	Z43
44000	Meer	44010	0	Z44

Der Faktor 6 wird lt. Beschluss Nr. 49 der Verbandsversammlung vom 12.04.2016 erst ab dem Haushaltsjahr 2017 beitragswirksam. 2016 erfolgt die Beitragsberechnung mit dem Faktor 5.

Für Deichvorlandflächen gilt nach § 19 Abs. 2 der Faktor 0, d.h. es wird kein Beitrag gehoben.

I.2.4. Ermittlung der Gesamtbeitragseinheiten und der Beitragshöhe

Zur Ermittlung der Gesamtbeitragseinheiten werden die GBE je Nutzungsart mit dem Faktor aus dem Punkt I.2.3. multipliziert. Das Zwischenergebnis sind die Beitragseinheiten je Nutzungsart, die zur Ermittlung der Gesamtbeitragseinheiten addiert werden.

Zur Ermittlung der Beitragshöhe werden die Gesamtbeitragseinheiten mit dem allgemeinen Hebesatz, der mit dem Haushaltsplan zu beschließen ist, multipliziert.

I.3. Beiträge für Rohrleitungsunterhaltungsmaßnahmen nach § 19 Abs.3 dieser Satzung

Die Hebung zusätzlicher Beiträge für Rohrleitungsunterhaltungsmaßnahmen an einem Gewässer II. Ordnung im Innenbereich und in weiteren im Zusammenhang bebauten Gebieten erfolgt nach § 19 Abs. 3 von der jeweilig betroffenen Gemeinde, wenn die Kosten dieser Maßnahmen 20.000,- € übersteigen. Die Höhe des zusätzlichen Rohrleitungsbeitrages eines Mitgliedes reduziert sich dabei um den Betrag, der in dem jeweiligen Haushaltsjahr nach I. 4. zu heben ist. Die Ermittlung dieser Höhe erfolgt nach der unter Punkt I. 4. angegebenen Formel.

I. 4. Zusätzliche Beiträge für Rohrleitungen nach §19 Abs. 4 dieser Satzung

Die Ermittlung zusätzlicher Beiträge für Unterhaltungsmaßnahmen an verrohrten Gewässern II. Ordnung erfolgt nach folgender Formel:

Flächenbezogener Rohrleitungsbeitrag (€/ha) = Rohrleitungslänge im jeweiligen Gemeindegebiet (m) x Rohrleitungszuschlag für das Haushaltsjahr (€/m) ÷ Beitragsfläche der Gemeinde (ha)

Der so ermittelte flächenbezogene Rohrleitungsbeitrag wird dann zur Ermittlung der Mitgliedsbeiträge mit den grundsteuerpflichtigen Flächen der jeweiligen Gemeinde nach § 3 Abs. 1 Nummer 2. dieser Satzung oder den grundsteuerbefreiten Flächen der weiteren Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nummer 1. dieser Satzung multipliziert und auf die betroffenen Mitglieder im jeweiligen Gemeindegebiet umgelegt.

I.5. Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung nach § 19 Abs. 5 dieser Satzung

Entstehen dem Verband bei der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung Mehrkosten, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage an, in bzw. über einem Gewässern II. Ordnung die Unterhaltung erschwert, so können diese Kosten vom Mitglied als Beitrag erhoben werden. Beiträge können auch von Nichtmitgliedern gemäß § 28 Abs. 3 WVG erhoben werden, wenn die Aufsichtsbehörde der Hebung zustimmt.

Die Hebung erfolgt in beiden Fällen im folgenden Haushaltsjahr nur dann, wenn eine Bagatellgrenze in Höhe von 300,- € je Schuldner und Jahr überschritten wurde.

Auf eine Hebung von Beiträgen nach § 19 Abs. 5 kann verzichtet werden, wenn die erschwernisbedingten Gesamtmehrkosten pro Haushaltsjahr nicht mehr als 10 % v.H. der Gesamtkosten der Gewässerunterhaltung ausmachen. Hierüber entscheidet der Vorstand im nachfolgenden Haushaltsjahr.

Jährlich anfallende Mehrkosten können bereits durch Ermittlung einer durchschnittlichen Mehrkostenpauschale erhoben werden.

Mehrkosten für Erschwernisse können insbesondere erhoben werden für:

1. die Unterhaltung von Durchlässen, die nicht der Gewässerunterhaltung dienen
2. die Unterhaltung von Stauanlagen und Wehre, die nicht zum Gewässerbett gehören und nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken dienen
3. Fischaufstiegsanlagen
4. Mehraufwendungen, die sich nach Abschluss von Ausbaumaßnahmen ergeben
5. den Einsatz von spezieller Unterhaltungstechnik und Spezialverfahren
6. Handarbeit, die durch bewusstes Handeln oder Unterlassen verursacht wurde (insbesondere enge Bebauung und Bepflanzung)
7. die Abfuhr und Entsorgung des anfallenden Mäh- und Räumgutes
8. die Einleitung von nährstoffhaltigem Abwasser, wenn die Einträge das übliche Maß übersteigen und die dadurch verursachten Mehrkosten (Verkrautung und Verschlammung) einzelnen Eigentümern konkret zugeordnet werden können

II. Beiträge für den Ausbau von Gewässer II. Ordnung und Anlagen

II.1. Die Kosten für den Ausbau von Gewässern II. Ordnung gemäß § 19 Abs. 6 werden auf die Mitglieder umgelegt, deren Flächen von der Maßnahme bevorteilt sind. Dazu gehören auch Kosten für Voruntersuchungen, Planungen und Rechtsstreitigkeiten.

Bei der Beitragsermittlung werden die tatsächlich anfallenden Kosten der Maßnahme hektargleich auf die Mitglieder im Verbandsgebiet umgelegt.

II.2. Die Kosten für den naturnahen Rückbau von Gewässerstrecken nach § 19 Abs.8 dieser Satzung werden auf alle Mitglieder umgelegt. Dazu gehören auch Kosten für Voruntersuchungen, Planungen und Rechtsstreitigkeiten.

Bei der Beitragsermittlung werden die tatsächlich anfallenden Kosten der Maßnahme hektargleich auf die Mitglieder im Verbandsgebiet umgelegt.

III. Beitrag für die Unterhaltung und den Ausbau der Deiche einschließlich der Bauwerke im Sinne des § 73 und des § 83 LWaG (Aufgabe gemäß § 2)

III.1. Deichunterhaltung einschließlich der Bauwerke

Flächen, die von einem Deich geschützt werden (Polderflächen), werden mit den anfallenden Kosten der Unterhaltung dieses Deiches belastet. Gleiches gilt für die Bauwerke, die sich im Deich befinden. Zu den anfallenden Kosten gehören auch entstehende Folgekosten für Rechtsstreitigkeiten. Die Verteilung des Beitrages erfolgt hektargleich nach § 19 Abs.7 nach dem Flächenmaßstab. Zur Ermittlung der Beitragshöhe wird die Polderfläche (in ha) mit dem jeweiligen deichspezifischen Hebesatz (€/ha), der mit dem Haushaltsplan zu beschließen ist, multipliziert. Die Deiche werden mit den jeweiligen Polderflächen durch den Verband in einem Anlagenkataster geführt.

III.2. Ausbau von Deichen einschließlich ihrer Bauwerke

Flächen, die von einem Deich geschützt werden (Polderflächen), werden mit den anfallenden Ausbaukosten dieses Deiches belastet. Als Ausbau wird der Neubau, Rückbau und die Wiederherstellung gesehen. Zu den anfallenden Kosten gehören auch Kosten für Voruntersuchungen, Planungen und Rechtsstreitigkeiten.

Die Verteilung des Beitrages erfolgt hektargleich nach dem Flächenmaßstab. Gleiches gilt für Bauwerke im Deich.

IV. Beitrag für den Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen (Schöpfwerken) gemäß § 62 LWaG, die der Abführung des Wassers dienen sowie deren Ausbau (gemäß § 19 Abs. 6 dieser Satzung)

IV.1. Schöpfwerksunterhaltung

Flächen, von denen Wasser oberirdisch und unterirdisch zu einem Schöpfwerk fließt, werden mit den anfallenden Kosten der Unterhaltung dieses Schöpfwerkes belastet.

Die Umlage der Kosten erfolgt auf die bevorteilten Mitglieder im Einzugsgebiet (Beitragsfläche), welches aus dem Poldergebiet (direkte Vorteilsflächen) und dem Fremdgebiet (Flächen, die zusätzlichen Aufwand verursachen) besteht. Dazu gehören auch entstehende Folgekosten für Rechtsstreitigkeiten.

Die Verteilung des Beitrages erfolgt hektargleich nach dem Flächenmaßstab nach § 19 Abs.7.

Zur Ermittlung der Beitragshöhe wird die Beitragsfläche (in ha) mit dem jeweiligen schöpfwerksspezifischen Hebesatz (€/ha), der mit dem Haushaltsplan zu beschließen ist, multipliziert. Die Schöpfwerksanlagen werden mit den jeweiligen Beitragsflächen durch den Verband in einem Anlagenkataster geführt.

IV.2. Schöpfwerksneubau/-rückbau

Die Umlage der Kosten erfolgt auf die bevorteilten Mitglieder im Einzugsgebiet (Beitragsfläche), welches aus dem Poldergebiet (direkte Vorteilsflächen) und dem Fremdgebiet (Flächen, die zusätzlichen Aufwand verursachen) besteht. Zu den anfallenden Kosten gehören auch Kosten für Voruntersuchungen, Planungen und Rechtsstreitigkeiten.

Verteilung des Beitrages erfolgt hektargleich nach dem Flächenmaßstab nach § 19 Abs. 7.